

116. Ist der im Geltungsgebiete des Ausschreibens des Kurfürstl. hessischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1822 angestellte Königl. Forstbeamte berechtigt, anßerhalb des ihm zugewiesenen Schutzbezirkes jagdpolizeiliche Funktionen vorzunehmen?

Ausschreibung des Kurfürstl. hessischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1822 (Kurf. hess. G. S. S. 25).

Dienstinstruktion des preuß. Finanzministeriums für die preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 §. 37.

Publikandum des preuß. Ministeriums des Inneren u. des Ministeriums für landwirtschaftl. Angelegenheiten vom 14. März 1850 Ziff. 6 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung Jahrg. 1850 S. 108).

St.G.B. §. 117.

Vgl. Entsch. Bd. 2 S. 308, Bd. 10 S. 106.

I. Straffenat. Ur. v. 17. März 1890 g. II. Rep. 266/90.

I. Landgericht Marburg.

Aus den Gründen:

Nach der erstrichterlichen Feststellung sah der in L. stationierte Königl. Revierförster K. den Angeklagten in der von K. in F. gepachteten dortigen Gemeindejagd allein, nicht in Begleitung des Jagdpächters, die Jagd ausüben. Da er erfahren, daß der Angeklagte eine Erlaubnis zur Ausübung der Jagd von K. nicht erhalten, so begab er sich in jenes Jagdrevier, fragte ihn nach der Erlaubnis und forderte, als ihm diese nicht nachgewiesen wurde, von ihm dessen Jagdgewehr. Der Angeklagte verweigerte die Hergabe, der Revierförster ergriff das Gewehr, und Angeklagter wehrte sich ihm nunmehr

mit dem Arme ab. Auf Grund des §. 117 St.G.B.'s dieserhalb angeklagt, ist Freisprechung erfolgt, weil der Revierförster R. nicht befugt gewesen, in einem Jagdgebiete den Jagdschuß auszuüben, das nicht zu den Königlichen Forsten gehörte.

Die auf Verletzung des §. 117 a. a. D. gestützte Revision der Staatsanwaltschaft mußte für begründet erachtet werden.

Die Berechtigung des Revierförsters R., die fragliche Gemeindejagd zu dem angegebenen Zwecke zu betreten, ist zunächst aus dem Ausschreiben des Kurfürstlichen Staatsministeriums vom 1. Juni 1822 zu entnehmen. In demselben wird in §. 1 die Verpflichtung zur Beschaffung von Erlaubnißscheinen zum Tragen von Feuerwaffen angeordnet, im §. 2 der Kreis der Personen bestimmt, welchen jene Scheine erteilt werden sollen und in §. 6 Abs. 2 den Forstbeamten aufgegeben, auf alle in dem Ausschreiben bezeichneten Übertretungen gehörige Achtbarkeit zu haben. Der erste Richter geht von der irrigen Annahme aus, daß jene Vorschriften lediglich das Tragen von Feuerwaffen ohne irgend welche Beziehung zur Jagd betreffen. Für eine solche Auffassung findet sich in dem Ausschreiben selbst keinerlei Anhalt vor. Gegenteils wird im §. 4 a. a. D. angeordnet, daß Forst- und Jagddiener nur solche Personen zur Jagd mitnehmen dürfen, welche hierzu und zum Tragen von Feuerwaffen die Erlaubnis bei den Behörden ausgewirkt haben. Andererseits bestimmt das — bisher völlig außer Berücksichtigung gebliebene — Gesetz vom 26. Februar 1870, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, in §. 1, nachdem es für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß . . . oder Gewehrerlaubnißschein fortan eine Abgabe zu entrichten angeordnet, in Abs. 3, daß in den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten etc. über deren Erteilung . . . nichts geändert werde, in §. 2, daß in dem ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Gewehrerlaubnißscheine nach Ablauf von 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren, und in §. 3, daß alle dem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden. Demgemäß und da auch das kurhessische Gesetz vom 7. September 1865, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung, keinerlei Vorschriften über die den Gewehrerlaubnißscheinen gleichstehenden Jagdscheine enthält, ist es nicht zweifelhaft, daß jenes Ausschreiben in seinem §. 6 Abs. 2 noch gegenwärtig besteht, und daß demgemäß die Forstbeamten, mindestens die Königlichen

Forster und Revierförster, noch gegenwärtig die Verpflichtung haben, auf die Übertretung der Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen gehörige Aufmerksamkeit zu haben. Hiermit sind ihnen jagdpolizeiliche Funktionen zugewiesen. Das Reichsgericht hat nun aber in einer Reihe von Fällen, insbesondere Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 308, Bd. 10 S. 106, bereits ausführlich erörtert, daß im Bereiche des preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 auf Grund des nur für die älteren Provinzen geltenden Publikandums des preussischen Ministers des Inneren und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 14. März 1850 Ziff. 6 die königlichen Forstbeamten auch außerhalb ihres Schutzbezirkes zu jagdpolizeilichen Funktionen befugt seien. Auch dort in jenem Publikandum wird nur die Überwachung der Jagdkontraventionen den Aufsichtsbeamten zur Pflicht gemacht. Eine gleiche Verpflichtung, nämlich die, auf die betreffenden Übertretungen Aufmerksamkeit zu haben, wird in dem Ausschreiben von 1822 eingeschärft. Es muß daher der Revierförster R. als berechtigt erachtet werden, außerhalb seiner engeren örtlichen Amtssphäre den Angeklagten über die Erfüllung der für die Lösung des Jagdscheines gegebenen Vorschriften zu befragen. War er aber berechtigt, diese eine forstpolizeiliche Funktion außerhalb seines Schutzbezirkes auszuüben, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch zu dergleichen anderen ähnlichen Funktionen für befugt zu erachten sein sollte. Eine derartige Trennung würde sich mit den Aufgaben der Jagdpolizei im allgemeinen nicht vereinigen lassen, auch zu der unhaltbaren Folgerung führen, daß der Forstbeamte, wenn sein Betreten des fremden Jagdrevieres auf die Veranlassung der Erörterung der Jagdscheinerfordernisse beschränkt bleiben müßte, wichtigere und schwerere Jagdkontraventionen selbst dann unerörtert zu lassen gezwungen wäre, wenn er dieselben bei der Feststellung der Jagdscheinsübertretung wahrnimmt. Ist der Forstbeamte überhaupt berechtigt, eine Seite des Jagdschusses in polizeilicher Beziehung außerhalb seines Reviers zu erörtern, so wird er auch, soweit nicht besondere Bestimmungen, wie z. B. bei Durchsuchungen von Wohnungen, weitere Erfordernisse aufstellen, regelmäßig zur Wahrnehmung sonstiger forstpolizeilicher Funktionen für befugt zu erachten sein. Der Revierförster befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er den Angeklagten über dessen Erlaubniß zum Jagen überhaupt befragte.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man auf Grund der Dienstinstruktion für die preussischen Förster vom 23. Oktober 1868, welche nach der erstirichterlichen Ansicht den vorliegenden Thatbestand ebenfalls ausschließen soll. Freilich wird der §. 40 der Instruktion im Sinne der staatsanwaltlichen Revision nicht zu verwerthen sein, da überall, wo der Ausdruck „Schutzbezirk“ in der Instruktion sonst gebraucht wird — §§. 37. 39. 65. 66 —, nur der zu der Königlichen Forst gehörige Schutzbezirk gemeint ist, eine derartige Eingrenzung des Begriffes auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche am meisten entspricht. Dagegen schreibt der §. 37 a. a. D., der von dem Geschäftskreise des Försters im allgemeinen handelt, vor, daß der Förster in dem ihm anvertrauten Schutzbezirke die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen hat, und wird in unmittelbarem Anschlusse hinzugefügt:

„Auch von zu seiner Wahrnehmung und Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.“

Mit Rücksicht auf die vorangestellte Pflicht zur Überwachung der im eigenen Schutzbezirke vorkommenden Forst- und Jagdpolizeikontraventionen und die kopulativ hinzugefügte Verpflichtung zur Anzeige derselben Zuwiderhandlungen in nicht Königlichen Waldungen bei dem Oberförster kann der letzteren Bestimmung nur die Deutung gegeben werden, daß, wenn dem Förster in Folge und bei Gelegenheit der Überwachung seines Schutzbezirkes Kontraventionen in nicht Königlichen Waldungen zur Wahrnehmung oder Kenntniß gelangen, er auch hiervon seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen verpflichtet ist. Eine derartige Auffassung stimmt auch mit der in dem angeführten Urtheile des Reichsgerichtes vom 1. Oktober 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 308,

dem Publikandum vom 14. März 1850 beigelegten Tendenz überein, wonach der regelmäßige Dienst der Forstbeamten vielfach auch die Gelegenheit zur Wahrnehmung anderer, unter jenen Dienst in den ihnen zugewiesenen Bezirken an und für sich nicht fallender Ubertretungen der Jagdgesetze biete und diese Gelegenheit zur Entdeckung derselben zu verwerthen sei. Es kann nicht angenommen werden, daß

der preußische Finanzminister in seiner für den Gesamtstaat Preußen geltenden Instruktion von 1868 mit dem von den beiden anderen oben bezeichneten Ministern erlassenen Publikandum von 1850 sich hätte in Widerspruch setzen wollen, insofern, als den Förstern nunmehr beschränktere Befugnisse als früher hätten zugestanden werden sollen, es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß beide Anordnungen im Einklange stehen. Die Vorschrift der Anzeigeerstattung an den Oberförster schließt nicht die Überwachung der Kontraventionen aus, sondern hat die Überwachung zur Voraussetzung derart, daß, wenn bei derselben andere Kontraventionen zur Wahrnehmung gelangen, auch dem Oberförster Anzeige zu erstatten ist. Die hiervon abweichende Auffassung des Vorderrichters, der im übrigen ebenfalls in der angeführten Bestimmung des §. 37 a. a. D. „eine allgemeine Pflicht der Förster, überall, auch in fremden Jagdgebieten, die Beobachtung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen“, begründet findet, ist hiernach eine irrige. Welche Befugnisse aber dem Förster aus der ihm zur Pflicht gemachten Überwachung außerhalb seines Schutzbezirkes vorkommender Kontraventionen zustehen, insbesondere daß er dieserhalb ein fremdes Jagdgebiet betreten darf, ist vorher bereits ausgeführt. Ein Zweifel könnte hierbei noch daraus hergeleitet werden, daß der §. 37 a. a. D. nur von Zuwiderhandlungen in nicht königlichen Waldungen spricht. Indes ebensowenig wie in jagdrechtlicher Beziehung der Begriff einer königlichen Waldung dadurch eine Bedeutung verliert, daß zu derselben in mehr oder weniger großem Umfange Bruch, Wiesen, Heide gehören, die einen Wald im engeren Sinne des Wortes keineswegs darstellen, ebensowenig entfällt dem Begriffe einer nicht königlichen Waldung seine Basis, wenn jene Waldung Wald und Feldterrain enthält. Das Vorhandensein von Wald und Feld ist aber in bezug auf das in Rede stehende K.'sche Jagdrevier unzweifelhaft des Sitzungsprotokolles vom 15. November 1889 von dem Revierförster K. als Zeuge ausdrückliche bestätigt. In dem allegierten §. 37 hat nicht der Gegensatz zwischen Wald und Nichtwald, sondern zwischen königlichem Revier und nicht königlichem Revier zum Ausdruck gebracht werden sollen. . . .

Daß endlich der Revierförster K. auch in der Abforderung des Jagdgewehres in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verblieb, folgt sowohl aus der den Forstpolizeibeamten zustehenden Berechtigung

zur Vornahme von Präventivmaßregeln zur Verhütung weiterer Konventionen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 272 und Bd. 13 S. 44, als auch aus der dem Revierförster mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugnis zur Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen (§§. 98. 94 St.P.D., Allgem. Verfügung des preussischen Justizministeriums vom 9. Oktober 1882, S.M.B. S. 312).